



in der von der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2017 beschlossenen Fassung

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Telefonseelsorge Berlin (Konfliktberatung-Suizidverhütung) e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die menschliche und seelsorgerische Hilfe auf christlicher Grundlage für Menschen in Not, insbesondere für suizidgefährdete Menschen, am Telefon oder im persönlichen Gespräch.
- (2) Der Verein unterstützt Menschen, die in seelischer oder geistiger Hinsicht der Hilfe bedürfen. Hierzu stellt er eine seelsorgerische Beratung und Begleitung zur Verfügung. Er bildet ehrenamtlich Mitarbeitende aus, damit sie auf hohem fachlichem Niveau zur Seelsorge und Beratung anderer Menschen befähigt werden.
- (3) Konfessioneller, religiöser, politischer oder ideologischer Druck darf weder auf Hilfesuchende noch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann bei aktiver Mitarbeit von der Erhebung eines Beitrages absehen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstands. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Seinen Verpflichtungen kommt ein Mitglied nicht nach, wenn es auch nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- (6) Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.



§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem für die Finanzen verantwortlichen Mitglied (Finanzvorstand) und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den weiteren drei bis fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Von diesen weiteren Mitgliedern sollen bis zu drei Mitglieder sein, die selbst regelmäßig als ehrenamtlich Mitarbeitende Dienste im Sinne des § 2 Abs. (1) leisten. Sie werden als „Vertreterin oder Vertreter der ehrenamtlich Mitarbeitenden“ im erweiterten Vorstand bezeichnet. Darüber hinaus gehören dem erweiterten Vorstand bis zu zwei Beisitzende an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und sind ehrenamtlich tätig. Für den Verein beruflich tätige Mitarbeitende können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die Vertreter der ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Mitgliederversammlung von einer dazu vor jeder Neuwahl einzuberufenden Versammlung der in der Seelsorge gemäß § 2 Abs. (1) tätigen ehrenamtlich Mitarbeitenden vorgeschlagen. Die Einladung erfolgt durch die Vereinsgeschäftsführerin bzw. den Vereinsgeschäftsführer.
- (5) Der Gesamtvorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Arbeit und entscheidet in weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt beispielsweise über die strategische Ausrichtung des Vereins, die Bestellung und die Abberufung einer besonderen Vertreterin bzw. eines besonderen Vertreters gemäß § 6 Abs. (3) sowie über den jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplan, bereitet die Mitgliederversammlungen vor, überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und informiert die Mitglieder.
- (6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine vierjährige Amtszeit gewählt; davon abweichend werden die Vertreter der ehrenamtlich Mitarbeitenden nur für zwei Jahre gewählt. Das Mandat aller Vorstandsmitglieder endet mit der vierjährigen Amtszeit des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Mitglieder des Gesamtvorstands können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands niederlegen. Sie können vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (9) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (10) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, insbesondere beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, ordentliche Mitglieder in Abweichung der Bestimmungen in Abs. (4) und (7) in den Gesamtvorstand zu bestellen (Kooptation). Ein kooptiertes Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen.



- (11) Die beruflich Mitarbeitenden des Vereins können eine Vertreterin oder einen Vertreter wählen. Dieser wird als „Vertreterin“ oder „Vertreter der beruflich Mitarbeitenden“ bezeichnet. Diese bzw. dieser hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten einer Vorstandssitzung angehört zu werden, zu denen sie bzw. er eine Anhörung wünscht oder der Vorstand dies für wünschenswert hält. Dazu ist die Tagesordnung jeder Vorstandssitzung der Vertreterin bzw. dem Vertreter rechtzeitig zuzuleiten. Die Vertreterin bzw. der Vertreter kann verlangen, die Tagesordnung um Punkte zu ergänzen, zu deren Beratung sie bzw. er eingeladen werden muss.
- (12) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder per Email auch ohne elektronische Signatur im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands im konkreten Fall damit schriftlich einverstanden erklären oder am Umlaufverfahren beteiligen.
- (13) Die Vereinsgeschäftsführerin bzw. der Vereinsgeschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
- (14) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen gehört werden.
- (15) Über die Beschlüsse des Vorstands hat die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder, wenn diese oder dieser verhindert ist, eine vom Vorstand durch Beschluss bestimmte Vertreterin bzw. ein bestimmter Vertreter eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr bzw. ihm und der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Mitgliedern und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht, es sei denn, dass der Vorstand ihre Vertraulichkeit insgesamt oder teilweise beschlossen hat.

§ 6 (Vertretung und Geschäftsführung)

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied, sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine berufliche Vereinsgeschäftsführerin oder einen beruflichen Vereinsgeschäftsführer als besondere Vertreterin oder besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu ernennen. Darüber hinaus können weitere berufliche Geschäftsführer für bestimmte abgegrenzte Tätigkeitsbereiche beschäftigt werden.
- (4) Der Vereinsgeschäftsführerin bzw. dem Vereinsgeschäftsführer wird ein beschränkter Aufgabenkreis zugewiesen, der die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins, des Seelsorge- und Ausbildungsbetriebs und die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen beruflichen Mitarbeitenden des Vereins - mit Ausnahme weiterer Geschäftsführer - umfasst. Der Vorstand ist berechtigt, dem Aufgabenkreis der Vereinsgeschäftsführerin bzw. des Vereinsgeschäftsführers weitere Aufgaben hinzuzufügen und ihr bzw. ihm die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Weiteres und weitere Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Dienstanweisung.
- (5) Die Vereinsgeschäftsführerin bzw. der Vereinsgeschäftsführer sowie eventuell weitere berufene Geschäftsführer unterstehen der Dienstaufsicht des Vorstands.
- (6) Die Vereinsgeschäftsführerin bzw. der Vereinsgeschäftsführer hat den Vorstand laufend und vollständig über die Aktivitäten des Vereins und seine wirtschaftliche Situation zu unterrichten. In außergewöhnlichen Angelegenheiten ist sie bzw. er dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert berichtspflichtig.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen und in der Regel von einer der beiden Personen geleitet. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zur Post gegeben ist. Statt einer Einladung per Post ist die Einladung per E-Mail zulässig. Sie gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde. Die Einladung wird an ein Mitglied regelmäßig per Briefpost versandt, wenn es dies schriftlich beantragt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr – möglichst bis zum 30. Juni – zusammen. Sie ist nach einer ordnungsgemäßen Einladung gemäß Absatz (1) beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands und den vom Finanzvorstand vorgelegten Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand oder der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Dazu hat die Einladung bei den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung gemäß Absatz (1) einzugehen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Handaufheben gefasst, es sei denn, es ist eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder, wenn diese oder dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Protokoll anzufertigen; das vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist. Es wird nach der Genehmigung von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet und ist damit rechtsgültig.

§ 8 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Betätigung des Vereins ohne Ausnahme mit dem gemeinnützigen Zweck in Einklang steht.
- (2) Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und ihrer angeschlossenen Einrichtungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Beteiligung aus den geleisteten Beiträgen oder Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch nicht angemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 (Haftungsbeschränkung)

Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 (Satzungsänderungen und Auflösung)

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll der Verein aufgelöst werden, müssen der Auflösung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keinerlei Beteiligung aus den geleisteten Beiträgen oder Sacheinlagen zurück.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 11 (Schlussbestimmung)

Wird die Fassung dieser Satzung vom Vereinsregistergericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Durch diese Änderungen darf der materielle Inhalt dieser Satzung jedoch nicht verändert werden.

